



Niedersachsen

**Landgericht Göttingen  
Der Präsident**

Landgericht Göttingen - Postfach 26 28, 37016 Göttingen

Frau

Lisa Hase



Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

**Bitte stets angeben:**

Unsere Zeichen: 3132 E 1/15 Hase

Telefon: 0551 403-0

Fax: 0551 4031008

E-Mail: [lggoe-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:lggoe-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de)

Internet: [www.landgericht-goettingen.niedersachsen.de](http://www.landgericht-goettingen.niedersachsen.de)

Bankverbindung: Nord/LB Hannover

Konto-Nr.: 106023682, BLZ 250 500 00

Datum: 26.01.2015

**Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Herrn DirAG von Hugo, Herrn VRiLG Amthauer, Herrn VRiLG Dr. Wintgen, Frau Ri'inLG Ahrens und Frau Ri'in LG Dr. Weinrich vom 22.11.2014 und vom 14.12.2014**

Sehr geehrte Frau Hase,

ich nehme Bezug auf Ihre vorgenannten Beschwerdeschreiben, die mir vom Niedersächsischen Justizministerium zugeleitet worden sind, soweit sich Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter des Landgerichtsbezirks Göttingen richten, weil ich die Dienstaufsicht über die Richter meines Bezirks führe. Die darin gegen Herrn von Hugo, Herrn Amthauer, Herrn Dr. Wintgen, Frau Ahrens und Frau Dr. Weinrich erhobenen Vorwürfe habe ich geprüft und dazu auch die Verfahrensakten eingesehen.

Mit Ihren Schreiben rügen Sie zusammengefasst, dass u.a. Herr von Hugo und Herr Amthauer in den Verfahren des Landgerichts Göttingen 2 O 985/04 (jetzt 9 O 4/11) und 2 O 1097/08 (jetzt 9 O 24/11) durch den Beschluss vom 17.12.2009 zu Unrecht die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Frage Ihrer Prozessfähigkeit angeordnet hätten. Insoweit rügen Sie insbesondere, dass die vorgenannten Richter wider besseres Wissen Zweifel an Ihrer Geschäfts- und Prozessfähigkeit behauptet und aus sachfremden Gründen Ihre psychiatrische Begutachtung beschlossen hätten. Darin sehen Sie einen Verstoß gegen richterliche Pflichten und gegen das Gesetz und meinen, dass sich daraus ein Verdacht der Parteilichkeit und Rechtsbeugung ergebe. Zudem sehen Sie darin

einen Verstoß gegen Ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht und gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Zudem rügen Sie mit Ihren Schreiben zusammengefasst, dass Herr Dr. Wintgen, Frau Ahrens und Frau Dr. Weinrich in den Verfahren des Landgerichts Göttingen 2 O 985/04 (jetzt 9 O 4/11) und 2 O 1097/08 (jetzt 9 O 24/11) durch die Beschlüsse vom 02.03.2010 zu Unrecht Ihre Ablehnungsgesuche zurückgewiesen hätten. Insoweit rügen Sie insbesondere, dass die vorgenannten Richter wider besseres Wissen die offenkundig unrichtige und willkürliche Entscheidung ihrer Kollegen gerechtfertigt hätten und es dadurch unterlassen hätten, Ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht und Ihr Recht auf ein faires Verfahren vor unparteilichen Richtern zu schützen. Daraus ergebe sich Ihrer Auffassung nach der Verdacht der Rechtsbeugung.

Des Weiteren rügen Sie die Durchführung der öffentlichen Sitzung der 2. Zivilkammer vom 12.11.2009. Insoweit rügen Sie insbesondere, dass Sie einige Gründe für die Zweifel des Gerichts an Ihrer Prozessfähigkeit erst am Ende der persönlichen Anhörung erfahren hätten und dass Ihnen danach nicht noch einmal das Wort erteilt worden sei.

Die von Ihnen erhobenen Vorwürfe sind einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung nicht zugänglich. Nach Art. 97 Abs. 1 GG sowie nach § 25 DRiG sind Richter bei der Rechtsfindung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Herr von Hugo, Herr Amthauer, Herr Dr. Wintgen, Frau Ahrens und Frau Dr. Weinrich unterstehen meiner Dienstaufsicht deshalb nur insoweit, als ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 26 Abs. 1 DRiG). Der Dienstaufsicht ist damit nicht nur die eigentliche Rechtsfindung entzogen, sondern zugleich alle ihr auch nur mittelbar dienenden - sie vorbereitenden oder ihr nachfolgenden - Sach- und Verfahrensentscheidungen, welche im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit ebenfalls dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zuzurechnen sind (vgl. u.a. *BGH NJW-RR 2001, 498 m.w.N.*).

Ihre Beschwerden befassen sich zum einen mit der Durchführung der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2009 sowie mit der Verfahrensführung durch Herrn von Hugo und haben in dieser Weise der eigentlichen Rechtsfindung mittelbar dienende Sach- und Verfahrensentscheidungen zum Gegenstand. Sie betreffen damit einen Bereich, welcher der Dienstaufsicht grundsätzlich entzogen ist (vgl. u.a. *BGH NJOZ 2012, 151*).

Die Voraussetzungen, unter denen in diesem Bereich ganz ausnahmsweise eine Maßnahme der Dienstaufsicht zulässig sein kann, liegen nicht vor. Eine den Kernbereich der Rechtsprechung betreffende dienstaufsichtsrechtliche Maßnahme kommt nur für den Fall einer offensichtlich fehlerhaften Amtsausübung in Betracht, wobei im Zweifelsfalle die richterliche Unabhängigkeit zu respektieren ist (vgl. u.a. *BGH DRiZ 1991, 410 m.w.N.*). Demnach darf die Dienstaufsicht im Kernbereich der Rechtsprechung nur dort einschreiten, wo dem Richter bei seiner Rechtsprechungstätigkeit offensichtliche und jedem Zweifel entrückte Fehlgriffe unterlaufen sind (vgl. *BGH a.a.O.*). Ein solcher Fall einer offensichtlich fehlerhaften Amtsausübung ist hier nicht gegeben.

Dementsprechend bin ich nicht befugt, die von Ihnen vorgenommenen Beanstandungen zu bewerten. Die Durchführung der öffentlichen Sitzung und die weiteren Verfahrensentscheidungen unterfallen der richterlichen Unabhängigkeit und sind folglich für mich dienstaufsichtsrechtlich nicht überprüfbar.

Zum anderen befassen sich Ihre Beschwerden mit der inhaltlichen Richtigkeit der Beschlüsse vom 17.12.2009 und vom 02.03.2010 und haben in dieser Weise die eigentliche Rechtsfindung selbst zum Gegenstand. Sie betreffen damit auch insoweit einen Bereich, welcher der Dienstaufsicht grundsätzlich entzogen ist. Dementsprechend bin ich nicht befugt, die von Ihnen vorgenommenen Beanstandungen, die ausschließlich die Rechtsfindung betreffen, zu bewerten. Die in dem Beschluss vom 17.12.2009 niedergelegte Entscheidung der Richter, die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Frage Ihrer Prozessfähigkeit anzuordnen, unterfällt ihrer richterlichen Unabhängigkeit und ist folglich für mich dienstaufsichtsrechtlich nicht überprüfbar. Gleiches gilt auch für die in den Beschlüssen vom 02.03.2010 niedergelegte Entscheidung der Richter, Ihre Ablehnungsgesuche zurückzuweisen.

Auch hier liegen die Voraussetzungen, unter denen in diesem Bereich ganz ausnahmsweise eine Maßnahme der Dienstaufsicht zulässig sein kann, nicht vor, weil auch insoweit ein Fall einer offensichtlich fehlerhaften Amtsausübung hier nicht gegeben ist. Dementsprechend bin ich auch insoweit nicht befugt, die von Ihnen vorgenommenen Beanstandungen zu bewerten. Der Erlass der Beschlüsse vom 17.12.2009 und vom 02.03.2010 und ihre inhaltliche Begründung unterfallen der richterlichen Unabhängigkeit und sind folglich für mich dienstaufsichtsrechtlich nicht überprüfbar.

Zum besseren Verständnis seien mir noch folgende Anmerkungen gestattet:

Die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung wird durch die in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmittelmöglichkeiten gewährleistet und von den zuständigen Spruchkörpern der Gerichte der höheren Instanzen - nicht jedoch durch die Gerichtsverwaltung - durchgeführt.

Über die Frage, ob ein Richter möglicherweise zu Gunsten eines Prozessbeteiligten einseitig Partei ergriffen haben könnte, ist im Rahmen des Zivilverfahrens gemäß den §§ 41 ff. ZPO und nicht im Rahmen der Dienstaufsicht zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Beulshausen

Beglaubigt



Justizangestellte